

Meldung von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen

Werkeigentümer/Bauherr
(Name und Adresse)

Ort des Aufbruchs
(Bitte Planausschnitt beilegen)

Dauer der Bauarbeiten

Baubeginn: _____ Bauende: _____

Bauunternehmer (BU)
Verantwortlicher der BU

Ort, Datum

Der Werkeigentümer/ Bauherr

Die Bauleitung

Verfügung (wird durch die Gemeinde Gommiswald ausgefüllt)

1. Planausschnitt

vorhanden und i.O.

nachgereicht und i.O.

2. Auflagen und Bedingungen:

Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf Seite 2, 3 und 4

Die Bewilligung für den Strassenaufbruch

wird erteilt.

wird nicht erteilt.

Freundliche Grüsse

Unterhalt Gommiswald
Der Leiter

Markus Giger

Bedingungen und Auflagen für die Arbeiten und Nutzungen in den Gemeindestrassen und Trottoirs:

1. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde zulässig.
2. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste, wie Polizei, Feuerwehr, Arzt, Unterhaltsdienst etc. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
3. Die Ein- und Ausfahrten der benachbarten Liegenschaften sind jederzeit zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind durch den Werkeigentümer / Bauherrn die notwendigen Einschränkungen mit den betroffenen Eigentümern zu vereinbaren.
4. Vor Baubeginn sind die Baugrundverhältnisse sowie die bestehenden Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
5. Schieber, Steuer- oder Versorgungseinrichtungen etc. von Werken sowie Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten. Ist dies nicht möglich, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Dringlichkeitsdienste etc. orientiert werden.
6. Grenz- und Vermessungspunkte sind durch den zuständigen Geometer versichern und nach Bauabschluss wiederherstellen zu lassen.
7. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen der Fachverbände von SIA, VSS, SUVA etc. einzuhalten.
8. Der Werkeigentümer / Bauherr übernimmt gegenüber dem Strasseneigentümer die volle Verantwortung für allfällige Schäden oder Unfälle, die aufgrund mangelhafter Baustellensignalisation, ungenügender Verdichtung des Grabens, mangelhaftes Einbauen des Belages etc. auftreten könnten.
9. Die beauftragte BU hat die Baustelle nach der Norm SN 640 898 zu signalisieren. Die BU hat zeitgemässes und reflektierendes Signalisationsmaterial zu verwenden. Bei ungenügender oder schlechter Signalisation wird die Baustelle eingestellt (Verhütung von Unfällen).
10. Verschmutzte Beläge sind einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Beläge werden zulasten des Werkeigentümers / Bauherrn gereinigt und der entstandene Aufwand verrechnet.
11. Für das Wiederauffüllen des Grabens gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
 - Auffüllmaterial: neuer, frostsicherer Wandkies I bis UK bestehender Belag, mind. bis - 16 cm
 - Nachschneiden aller Belagsränder, Breite = 15 cm
 - Nachverdichten der gesamten Planie
 - Belag in Strasse: ACT, Dicke = 16 cm
 - Belag in Trottoir: ACT, Dicke = 7 cm
 - Deckbeläge dürfen **nicht** durch den Werkeigentümer / Bauherrn ausgeführt werden.

12. Verrechnung:
- **Die Gemeinde Gommiswald wird die Flickstellen ausmessen (+ 15 cm seitenverlängert) und dem Werkeigentümer / Bauherrn in Rechnung stellen.**
 - Bei den Kosten handelt es sich um EH-Preise / m² je cm Dicke des Deckbelages. Diese werden von der Gemeinde Gommiswald festgelegt und nach der Indexsteuerung angepasst. Mit dem Begleichen der Rechnung ist der Werkeigentümer / Bauherr aus der Garantie entlassen. Die Gemeinde Gommiswald bestimmt den Unternehmer und den Zeitpunkt der Deckbelagsarbeiten selbst.
13. Rechtsmittel:
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 8737 Gommiswald, schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. Er muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.

Die Ausführung durch private Fachunternehmen ist nur in Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde Gommiswald gestattet. Bei Arbeitsvergaben unter der Regie der Gemeinde Gommiswald (Akkord oder Regie) wird dem Verursacher der Verwaltungszuschlag von 10 Prozent separat in Rechnung gestellt.

Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen exkl. MWST 2015

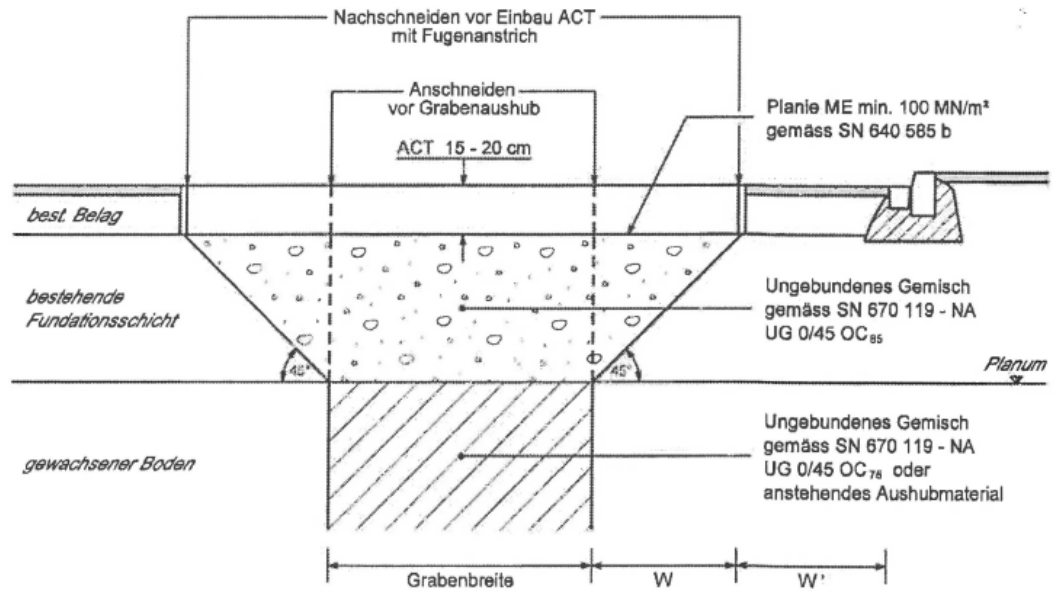
Beläge AC	Preise pro m ² , inkl. Voranstrich und Fräsarbeiten					
	Ausmass	unter 10 m ²	10 – 20 m ²	20 – 100 m ²	100 – 200m ²	über 200m ²
Belagsstärke 2 cm		220.00	183.00	109.00	91.00	82.00
Belagsstärke 3 cm		230.00	192.00	125.00	103.00	89.00
Belagsstärke 4 cm		252.00	208.00	131.00	106.00	97.00
Belagsstärke 5 cm		282.00	229.00	145.00	121.00	105.00

Tragschicht und prov. Instandstellungen nach effektivem Aufwand 2015

Randabschlüsse	Preis pro m ¹ , inkl. Aushub und Abfuhr			
	ohne Belag anschneiden		mit Belag anschneiden	
Steine	mit vorhand. Steinen	mit Lieferung Steine	mit vorhand. Steinen	mit Lieferung Steine
Stellsteine 12/14/25	219.00	365.00	253.00	396.00
Bund- und Wassersteine, zweireihig	139.00	178.00	174.00	213.00
Bundsteine, einreihig	96.00	115.00	121.00	140.00

Instandstellung von Belagsaufbrüchen Grabenquerschnitt in Kantons- & Gemeindestrassen (Grabarbeiten SN 640 535 c)

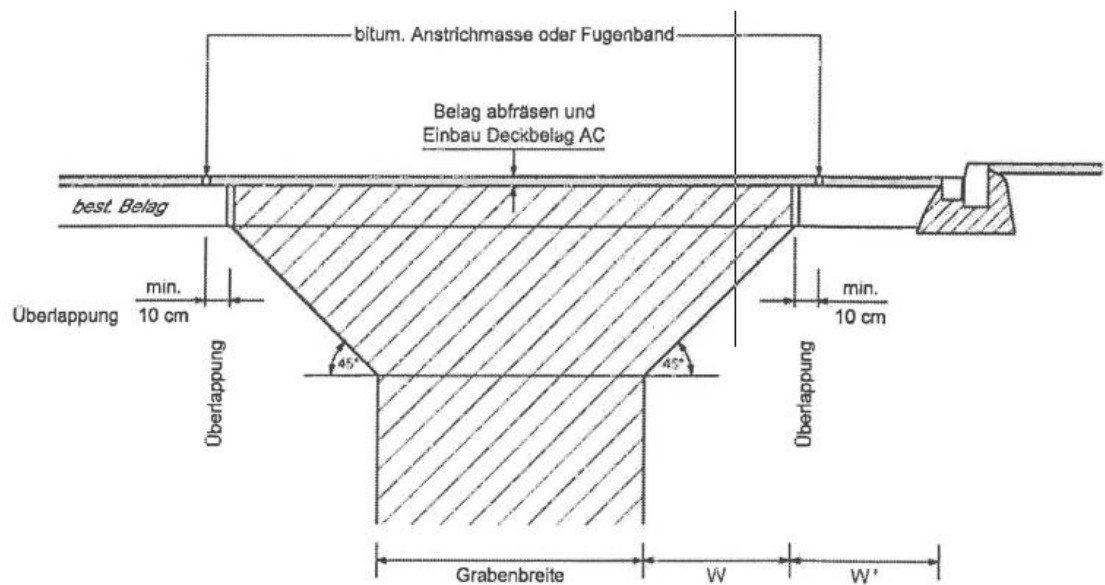
1. Provisorische Instandstellung des Belages
Ausführung durch Unternehmer



W Seitliche Wiederherstellung

W' Sofern W' < 0.50 m ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern

2. Definitive Instandstellung des Belages
Ausführung zu späterem Zeitpunkt durch Kanton



W Seitliche Wiederherstellung

W' Sofern W' < 0.50 m ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern